

Ihr Anerkennungsverfahren als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in in Kiel, Schleswig-Holstein

- Der Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in ist in Schleswig-Holstein **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 25.04.2024

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Anerkennung



*Auch:
Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die zuständige Stelle

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung und Kultur

Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

[Auf Google Maps ansehen](#)

+49 431 988 0

E-Mail

www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beruflichebildung/anerker

Zuständige Stelle für die Feststellung der Ranggleichheit

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Anerkennung



Auch:

Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

In Schleswig-Holstein gibt es 3 notwendige Verfahren:

- 1) Feststellung der Rangleichheit
- 2) Feststellung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit

Nach der erfolgreichen Feststellung der Gleichwertigkeit müssen Sie das dritte Verfahren beantragen. Dieses Verfahren heißt:

- 3) Erteilung der staatlichen Anerkennung

Voraussetzungen für die Anerkennung

Fachhochschule Kiel - Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Sokratesplatz 2
24149 Kiel

[Auf Google Maps ansehen](#)

www.fh-kiel.de/fachbereiche/soziale-arbeit-und-gesundheit/staatliche-erkennung/

Ihr Kontakt

Frau Prof. Dr. Ariane Schorn

+49 431 210 3018

E-Mail

Frau Gesa Wulff

+49 431 210 3009

E-Mail

Zuständige Stelle für die Prüfung der fachlichen Gleichwertigkeit und für die staatliche Anerkennung

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

- Rangleichheit Ihres Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss
- Fachliche Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Berufspraxis (Anerkennungsjahr)
- Deutschkenntnisse

Hinweis: Für die Arbeit als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter müssen Sie meistens auch Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung prüfen spätestens Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber bei der Einstellung.

Deutschkenntnisse

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)



Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist eine Empfehlung des Europarates zu Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache. Der GER teilt Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache in verschiedene Kompetenzlevel und Sprachniveaus ein. Dadurch sind Sprachkenntnisse besser miteinander vergleichbar. Der GER dient auch als Maßstab zum Erwerb von Sprachkenntnissen.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Raster zur Selbsteinschätzung von Europass

Sprachzertifikat



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**

- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie müssen bei der Antragstellung auf fachliche Gleichwertigkeit (Schritt 2) ein Sprachzertifikat vorlegen.

Dauer

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Dauer für die Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit:

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

- Feststellung der Rangleichheit: **102€**
- Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit: **10€** pro Semester (falls Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind)
- Erteilung der staatlichen Anerkennung: **15€**
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
- **Mehr Informationen zur finanziellen Unterstützung**

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

Anerkennungsantrag



Auch: Antrag auf Anerkennung

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die zuständige Stelle schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

Zeugnisbewertung



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Eheurkunde



Auch: Heiratsurkunde

Eine Eheurkunde ist ein amtliches **Dokument**, das eine Ehe bescheinigt.

Die Eheurkunde wird vom zuständigen Standesamt ausgestellt. Die Scheidung einer Ehe wird auch in die Eheurkunde eingetragen.

Anerkennungsantrag



Auch: Antrag auf Anerkennung

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die** zuständige Stelle **schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

Eheurkunde



Auch: Heiratsurkunde

Eine Eheurkunde ist ein amtliches **Dokument**, das eine Ehe bescheinigt.

Die Eheurkunde wird vom zuständigen Standesamt ausgestellt. Die Scheidung einer Ehe wird auch in die Eheurkunde eingetragen.

Zeugnisbewertung



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Berufsurkunde



Auch: Zulassungsurkunde, Erlaubnisurkunde

Eine Berufsurkunde bestätigt, dass eine Person einen bestimmten Beruf ausüben darf. Sie ist ein **schriftlicher Nachweis** und wird vor allem für reglementierte Berufe ausgestellt. Auf einer Berufsurkunde stehen die Berufsbezeichnung, der Name der Person, die den Beruf ausüben darf, und weitere Daten wie Ort und Datum.

Eine Berufsurkunde ist z. B. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, die Approbationsurkunde, die Berufserlaubnis oder die staatliche Anerkennung.

Manchmal muss man im Anerkennungsverfahren auch die Berufsurkunde aus dem Herkunftsland vorlegen.

Weiterbildung



Die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse nach einer Ausbildung trainieren und erweitern. Es gibt folgende **Formen von Weiterbildung**:

- berufliche Weiterbildung
- allgemeine Weiterbildung
- politische Weiterbildung
- Weiterbildung an Hochschulen (auch: wissenschaftliche Weiterbildung)

Zur **beruflichen Weiterbildung** gehören Kurse für die Vertiefung und Ergänzung beruflicher Kenntnisse. Das Lernen in der beruflichen Weiterbildung erfolgt formal, nicht formal oder informell.

Die Begriffe „Fortbildung“ und „Weiterbildung“ werden im beruflichen Kontext heute oft synonym verwendet. In der Praxis gibt es für die berufliche Weiterbildung folgende Unterscheidung:

- Umschulung
- Aufstiegsfortbildung (z. B. Meisterkurse)
- Anpassungsfortbildung

Eventuell muss am Ende einer Weiterbildung eine Prüfung abgelegt werden. Am

Ende einer Weiterbildung bekommt man in der Regel einen Nachweis über die Teilnahme oder das Bestehen der Prüfung. Diese Nachweise heißen z. B. Teilnahmebescheinigung, Zertifikat oder Zeugnis.

Diese Nachweise helfen im Anerkennungsverfahren. Denn damit können Personen oft wesentliche Unterschiede zwischen ihrer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Ausbildungsland



Auch: Ausbildungsstaat

Das Land, in dem das Abschlusszeugnis für eine Berufsqualifikation ausgestellt wurde.

Für das Anerkennungsverfahren für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen in Schleswig-Holstein brauchen Sie meistens 3 Anträge:

Dokumente für Antrag 1 (Feststellung der Rangleichheit)

- Einen formlosen und unterschriebenen Antrag und ausgefüllter Personalbogen an das Kultusministerium in Schleswig-Holstein **oder**
- Antragsformular für eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Abschlusszeugnis der Hochschule (mit Fächerübersicht und Dokumentation von Ihrem Fachpraktikum)

Dokumente für Antrag 2 (Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit)

- Einen formlosen und unterschriebenen Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Bescheinigung über die Rangleichheit Ihres Abschlusses (Ergebnis von Antrag 1: Bescheinigung des Ministeriums oder Zeugnisbewertung der ZAB)
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde, Diploma Supplement)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse
- Vielleicht müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Schleswig-Holstein arbeiten. Mögliche Nachweise können sein: Bewerbung auf einen Arbeitsplatz und Einladungen zu einem Vorstellungsgespräche.
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsland reglementiert ist: Bescheinigung, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten dürfen.

Dokumente für Antrag 3 (Erteilung der staatlichen Anerkennung)

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Bescheinigung über die Feststellung der Rangleichheit und Bescheinigung über die fachliche Gleichwertigkeit
- Passfoto

Fachhochschule Kiel - Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

- **Antragsformular - Staatliche Anerkennung (06.10.2020)**

Übersetzungen und Beglaubigungen

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Übersetzerin oder Übersetzer (öffentlich bestellt/ermächtigt)



Auch:

ermächtigte Übersetzerin/ ermächtigtter Übersetzer

vereidigte Übersetzerin/vereidigter Übersetzer

beeidigte Übersetzerin/beeidigter Übersetzer

Übersetzerinnen und Übersetzer übersetzen eine Sprache in eine andere Sprache. Manchmal benötigt eine Übersetzung von **amtlichen Dokumenten** eine Bestätigung über die Richtigkeit der Übersetzung. Das Dokument bekommt dann einen offiziellen Vermerk und eine Unterschrift. Diese Bestätigung dürfen in Deutschland **nur ermächtigte Übersetzerinnen oder ermächtigte Übersetzer** ausstellen. Sie haben von einem Gericht die Erlaubnis dafür bekommen. In Deutschland haben diese Übersetzerinnen und Übersetzer unterschiedliche Bezeichnungen. Sie können heißen:

- öffentlich bestellt
- gerichtlich bestellt
- (allgemein) ermächtigt
- (allgemein) beeidigt
- (allgemein) vereidigt

Zu einem Anerkennungsantrag gehören meistens Dokumente, die übersetzt werden müssen. Eine Liste von Übersetzerinnen und Übersetzern in Deutschland gibt es online in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen.

Manchmal erlauben zuständige Stellen **keine Übersetzungen** von einem **im Ausland öffentlich bestellten Übersetzer**! Deshalb ist diese Frage vor einer Übersetzung an die zuständige Stelle wichtig: Kann ich meine Dokumente auch in meinem Herkunftsland übersetzen lassen? Die deutschen Botschaften in anderen Ländern informieren über Kontakte zu bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern im Ausland.

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Deutsche Botschaften in anderen Ländern

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können die Anträge mit den Dokumenten bei der zuständigen Stellen abgeben.
- Sie können die Anträge auch mit der Post an die zuständigen Stellen schicken.

Versenden Sie keine Originale!

- Vielleicht können Sie die Anträge als E-Mail verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Sie könnten den Antrag auf fachliche Gleichwertigkeit und staatliche Anerkennung online stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

Zum Internetportal Schleswig-Holstein

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Zeugnisbewertung



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Anerkennung



*Auch:
Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Gleichwertigkeitsprüfung



Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Befähigungsnachweis



Auch: Sachkundenachweis

Für einige selbstständige Tätigkeiten **und** Gewerbe ist Folgendes wichtig: Die Person muss **Fachwissen** oder die **Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten** besitzen. Sie muss ihr Fachwissen oder die Befähigung schriftlich nachweisen. Erst dann erhält die Person die Erlaubnis, bestimmte Tätigkeiten im Beruf auszuüben. Das Dokument mit dieser Erlaubnis heißt **Befähigungsnachweis** oder **Sachkundenachweis**.

Für einen Befähigungsnachweis gibt es eine bestimmte theoretische und praktische Ausbildung. Oft gibt es auch eine Prüfung (z. B. Sachkundeprüfung). Danach erhält die Person den Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis als **offizielles Dokument**. Für einige Tätigkeiten muss die Person auch nachweisen, dass sie gesundheitlich oder persönlich geeignet ist. Das gilt z. B. für die Bewacherin, den Versicherungsvermittler oder die Fahrlehrerin.

Das Fachwissen kann eine Person auch in ihrem Beruf erworben haben. Dann gilt die Berufsausbildung genauso wie ein Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis. Dies geht auch mit einer **ausländischen** Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Berufsqualifikation für einen Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis anerkannt wird.

Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,
Gleichwertigkeitsfeststellung,
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

1. Feststellung der Ranggleichheit

Die zuständige Stelle bewertet in diesem Verfahren den Rang Ihres Abschlusses. Das bedeutet: Sie prüft den Stellenwert oder die Bedeutung des Abschlusses. In diesem Schritt prüft die zuständige Stelle nicht den Inhalt Ihrer Ausbildung. Sie können diesen Antrag entweder beim zuständigen Kultusministerium in Schleswig-Holstein stellen **oder** Sie beantragen eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Sie erhalten von der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über die Ranggleichheit oder die Zeugnisbewertung. Diese Bescheinigung benötigen Sie für den nächsten Schritt.

2. Feststellung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit

Mit der Bescheinigung über die Ranggleichheit können Sie den „Antrag auf Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit“ stellen. Diesen Antrag stellen Sie bei der Fachhochschule (FH) Kiel als zuständige Stelle.

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen. Die zuständige Stelle prüft danach weitere Voraussetzungen für die Anerkennung. Dazu zählen z. B. Ihre Deutschkenntnisse.

Das Verfahren dauert höchstens **3 Monate**. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

3. Erteilung der staatlichen Anerkennung

Die zuständige Stelle (FH Kiel) prüft, ob eine gleichwertige Berufsqualifikation vorliegt. Sie prüft auch, ob Sie genug praktische Berufserfahrung haben. Meistens müssen Sie das praktische Jahr (Anerkennungsjahr) in Deutschland nachholen und eine Abschlussprüfung absolvieren. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.
Welche Ergebnisse sind möglich?

Berufsbezeichnung, Führen der



Auch: Berufsbezeichnung führen

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B. Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind formal gleichwertig (Ranggleichheit) **und** fachlich gleichwertig. Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen und haben die notwendige praktische Erfahrung (Anerkennungsjahr). Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**.

Sie bekommen eine Urkunde. Sie dürfen die Berufsbezeichnung **staatlich anerkannte Sozialarbeiterin** oder **staatlich anerkannter Sozialpädagoge** führen. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** mit der deutschen Berufsqualifikation.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen: Sie müssen z. B. noch Ihre Deutschkenntnisse nachweisen. Meistens müssen Sie auch das Anerkennungsjahr nachholen. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Anpassungslehrgang



Ein Anpassungslehrgang ist eine Ausgleichsmaßnahme für reglementierte Berufe. Dabei lernt eine Person das, was ihr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlt. Durch die erfolgreiche Teilnahme kann diese Person die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf ausgleichen. Dann erhält die Person doch noch die **volle Anerkennung** ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

In einem Anpassungslehrgang arbeitet die Person in dem jeweiligen reglementierten Beruf. Sie wird dabei von einer für diesen Beruf qualifizierten Person beaufsichtigt. **Zum Beispiel** als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann in einem Krankenhaus.

Manchmal ist der Anpassungslehrgang auch eine Zusatzausbildung. Ein Anpassungslehrgang dauert **maximal 3 Jahre**. Die Dauer hängt davon ab, welche Unterschiede in ihrem Anerkennungsbescheid stehen bzw. was die Person noch lernen muss.

Eignungsprüfung



Auch: Defizitprüfung

Eine Eignungsprüfung ist eine Ausgleichsmaßnahme für Personen, die sich in einem Anerkennungsverfahren befinden.

Mit einer Eignungsprüfung können Personen mit einem reglementierten Beruf die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **ausländischen** Berufsqualifikation und einem **deutschen** Referenzberuf **ausgleichen**.

Das wird in der Eignungsprüfung geprüft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den deutschen Referenzberuf **wichtig** sind **und nicht** durch Dokumente **belegt** sind. Die Eignungsprüfung berücksichtigt die Berufsqualifikation im Herkunftsland. Eine Eignungsprüfung ist keine neue Abschlussprüfung. In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** ist, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Lehrgang besteht aus 2 Teilen und dauert insgesamt höchstens 3 Jahre.
 1. Ausgleich der **inhaltlichen** wesentlichen Unterschiede: Sie besuchen als Gaststudentin oder Gaststudent Kurse an der FH Kiel. Ihre Leistungen werden bewertet.
 2. Erwerb der **staatlichen Anerkennung**: Sie absolvieren das Anerkennungsjahr oder holen Teile des Anerkennungsjahres nach.
- Eignungsprüfung: Die Eignungsprüfung besteht aus 3 Teilen. Ihre Leistungen werden für alle Teile bewertet.
 1. Klausur (mindestens 2 Stunden)
 2. Präsentation
 3. Fachgespräch (15-30 Minuten)

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Ihre Deutschkenntnisse). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen und auch das Anerkennungsjahr gemacht haben, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Dann

haben Sie **beruflich die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie könnten z. B. Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Arbeiten ohne Anerkennung

staatlich anerkannt



In Deutschland gibt es Berufe mit zusätzlichen Abschlussbezeichnungen. Das ist zum Beispiel „**staatlich anerkannt**“ oder „**staatlich geprüft**“. Diese Abschlussbezeichnungen sind Teil der Bezeichnung für einen Berufsabschluss oder eine bestimmte Fortbildung. Zum Beispiel „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich geprüfte Betriebswirtin“. Diese Bezeichnungen sind rechtlich geschützt. Nur Personen, die diesen Abschluss erworben haben, dürfen sich dann so nennen.

Die Bezeichnung „**staatlich anerkannt**“ bedeutet nicht Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation!

Berufsbezeichnung, Führen der



Auch: Berufsbezeichnung führen

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B. Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

Partieller Berufszugang



Eine ausländische Berufsqualifikation kann sich von einer deutschen Berufsqualifikation stark unterscheiden. Die Anerkennung ist dann nicht möglich. Manchmal kann die zuständige Stelle aber einen sogenannten **partiellen Berufszugang** genehmigen. Mit einem partiellen Berufszugang darf eine Person in Deutschland arbeiten. Für die Arbeit mit einem partiellen Berufszugang gelten diese Voraussetzungen:

- Die Person hat eine Berufsqualifikation aus einem Staat der EU/EWR/Schweiz.
- Im Ausbildungsland darf die Person in dem Beruf ohne Einschränkung arbeiten.
- Die Berufsqualifikation aus dem Ausland macht nur einen Teil der deutschen Berufsqualifikation aus.
- Die ausländische Berufsqualifikation ist also nicht gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation. Die wesentlichen Unterschiede sind zu groß. Eine Ausgleichsmaßnahme umfasst in diesem Fall die gesamte deutsche

Ausbildung.

Die Erlaubnis für einen partiellen Berufszugang erteilt die zuständige Stelle. Dafür muss vorher ein Antrag gestellt werden. Mit dieser Erlaubnis darf eine Person in Deutschland arbeiten. Die Person darf aber nur bestimmte Tätigkeiten ausüben. Die Person muss auch die Berufsbezeichnung ihres Ausbildungslandes führen.

Berufsbezeichnung, Führen der



Auch: Berufsbezeichnung führen

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B. Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

Ausbildungsland



Auch: Ausbildungsstaat

Das Land, in dem das Abschlusszeugnis für eine Berufsqualifikation ausgestellt wurde.

Ausbildungsland



Auch: Ausbildungsstaat

Das Land, in dem das Abschlusszeugnis für eine Berufsqualifikation ausgestellt wurde.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Arbeit als pädagogische Fachkraft

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie manchmal ohne Anerkennung im sozialpädagogischen Bereich arbeiten. Das ist oft bei privaten Trägern oder privaten Institutionen möglich. Über Ihre Anstellung entscheiden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sie können manchmal ohne Anerkennung als sogenannte pädagogische Fachkraft arbeiten. Das muss Ihr Arbeitgeber beantragen. Die zuständige Stelle entscheidet dann, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Sie bekommen ohne Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation aber **nicht** die staatliche Anerkennung. Das heißt: Sie dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ **nicht führen**.

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Partieller Berufszugang

In seltenen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen können Sie **unbefristet** und **ohne Anerkennung** in dem Beruf arbeiten. Dafür können Sie den sogenannten partiellen Berufszugang beantragen. Dies ist aber nur möglich, wenn eine Anerkennung von der zuständigen Stelle ausgeschlossen wird. Mit einem partiellen Berufszugang dürfen Sie **nicht alle Tätigkeiten** in dem Beruf ausüben. Sie müssen die Berufsbezeichnung aus Ihrem Ausbildungsland führen.

Sie müssen für den partiellen Zugang folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie können mit Ihrer Berufsqualifikation in Ihrem Ausbildungsland in diesem Beruf arbeiten.
- Ihre Berufsqualifikation entspricht nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation. Die Unterschiede zur deutschen Berufsqualifikation beziehen sich auf bestimmte Tätigkeiten, die in Deutschland für den Beruf wichtig sind.
- Ihre Berufsqualifikation muss einer bestimmten Tätigkeit der Berufsqualifikation in Deutschland entsprechen.
- Deutschkenntnisse

Sie müssen den partiellen Berufszugang bei der zuständigen Stelle beantragen. Lassen Sie sich vorher von der zuständigen Stelle beraten.

Dienstleistungsfreiheit

EU / EWR / Schweiz



EU / EWR / Schweiz ist die Abkürzung für: Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum/Schweiz.

Zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören: Alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen.

Die **Schweiz** hat mit der Europäischen Union einen Vertrag gemacht. Darin steht: Die Schweiz nimmt am europäischen System der beruflichen Anerkennung teil.

Niederlassungsfreiheit



Das Recht für Staatsangehörige der **Europäischen Union (EU)**, in einem anderen EU-Land **selbstständig und dauerhaft zu arbeiten**. Diese Personen dürfen ein Gewerbe haben. Und in kaufmännischen, handwerklichen oder freien Berufen selbstständig arbeiten.

Die Niederlassung in einem reglementierten Beruf ist in Deutschland aber nur mit der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation möglich. Das gilt **zum Beispiel** für Ärztinnen und Ärzte.

Wenn Personen nur für eine bestimmte Zeit in Deutschland arbeiten wollen, brauchen sie keine Anerkennung. Dann gilt die Dienstleistungsfreiheit.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens keine Anerkennung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen oder registrieren.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



Auch: Aussiedler, Russlanddeutsche

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Menschen mit deutscher Abstammung, die aus der früheren Sowjetunion oder aus Osteuropa nach Deutschland einwandern. Diese Personen werden offiziell als Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler anerkannt.

Mit der Spätaussiedlerbescheinigung können diese Personen ein spezielles Verfahren zur Berufsankennung beantragen. Ein anderer Name für die Spätaussiedlerbescheinigung ist: Vertriebenenausweis.

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Sonstiges

Zeugnisbewertung



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation

Eine Zeugnisbewertung kann Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet Ihr Zeugnis. Die Zeugnisbewertung bescheinigt Ihnen die Ranggleichheit Ihres Abschlusses mit dem Abschluss als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Kindheitspädagogin in Schleswig-Holstein (Schritt 1). Beachten Sie aber: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation erhalten Sie nur von der zuständigen Stelle.

Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung.

Beratung

Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf "Beratungsangebot".

Weitere Informationen

Hinweis zum Beruf

staatlich anerkannt



In Deutschland gibt es Berufe mit zusätzlichen Abschlussbezeichnungen. Das ist zum Beispiel „**staatlich anerkannt**“ oder „**staatlich geprüft**“. Diese Abschlussbezeichnungen sind Teil der Bezeichnung für einen Berufsabschluss oder eine bestimmte Fortbildung. Zum Beispiel „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich geprüfte Betriebswirtin“. Diese Bezeichnungen sind rechtlich geschützt. Nur Personen, die diesen Abschluss erworben haben, dürfen sich dann so nennen.

Die Bezeichnung „**staatlich anerkannt**“ bedeutet nicht Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation!

Berufsbezeichnung, Führen der



Auch: Berufsbezeichnung führen

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B. Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Früher gab es in Deutschland die Studienfächer „Soziale Arbeit“ oder „Sozialpädagogik“. Heute sind beide Studienfächer in Deutschland meistens im Studienfach „Soziale Arbeit“ zusammengefasst. Eine Anerkennung ist in den meisten Bundesländern für beide Berufe möglich:

- für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Anerkennungsjahr

In Schleswig-Holstein bekommen Sie die staatliche Anerkennung erst, wenn Sie ein Anerkennungsjahr gemacht haben. Im Anerkennungsjahr arbeiten Sie als **Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter**. Sie werden bei der Arbeit von einer qualifizierten Person begleitet. Im Anerkennungsjahr besuchen Sie auch Kurse oder Seminare. In den Kursen und Seminaren lernen Sie z. B. wichtige Gesetze und Vorschriften der Verwaltung. Ihre Teilnahme an den Kursen und Seminaren wird

bewertet. Zum Anerkennungsjahr gehört auch eine Abschlussprüfung (30 Minuten).

Nach dem Anerkennungsjahr bekommen Sie ein Abschlusszertifikat und die staatliche Anerkennung. Erst dann dürfen Sie die Berufsbezeichnung **staatlich anerkannte Sozialpädagogin** oder **staatlich anerkannter Sozialarbeiter** führen.

Das Anerkennungsjahr dauert 12 Monate, wenn Sie Vollzeit arbeiten (bei Teilzeit entsprechend länger). Ihre Berufserfahrung kann teilweise auf das Anerkennungsjahr angerechnet werden. Das heißt: Ihr Anerkennungsjahr kann kürzer sein. Für Ihre Arbeit im Anerkennungsjahr bekommen Sie Geld und sind sozialversichert.

Die staatliche Anerkennung ist wichtig für die Arbeit im öffentlichen Dienst. Mit der staatlichen Anerkennung bekommt man in Deutschland in seinem Beruf andere oder zusätzliche Pflichten und Rechte.

Infos und Links

- [Informationen zur Staatlichen Anerkennung von der Fachhochschule Kiel](#)

Rechtliche Grundlagen

- [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein \(BQFG-SH\)](#)
- [Erlass zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge \(FH Kiel\)](#)
- [Richtlinie zum Nachweis und zur Herstellung der fachlichen \(materiellen\) Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse \(FH Kiel\)](#)
- [Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde](#)
- [Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Schleswig-Holstein \(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG\)](#)

Letzte Aktualisierung am: 14.09.2023

- [Seite als PDF speichern](#)
- [Link zu dieser Seite kopieren](#)

[Link zur Seite](#)